



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHALLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 14.12.2020

Durchwahl 0711- 231 3215

Aktenzeichen 2-1055-.21/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Landtagswahl 2021
(lt. Verteiler)

nachrichtlich:

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Landtagswahl 2021

6. Hinweise der Landeswahlleiterin:
- Repräsentative Landtagswahlstatistik

Anlagen

Übersicht der für die Repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirke

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung der Repräsentativen Landtagswahlstatistik für die Landtagswahl am
14. März 2021 gebe ich nachfolgende Hinweise:

Auf Grund von § 60 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 1 Satz 3
des Landtagswahlgesetzes (LWG) wird auch bei der Wahl des siebzehnten Landtags
von Baden-Württemberg am 14. März 2021 eine repräsentative Landesstatistik er-
stellt. Dafür wurden unter Einbeziehung der betroffenen Gemeinden die aus der An-

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

lage ersichtlichen 211 Wahlbezirke (177 Urnenwahlbezirke und 34 Briefwahlbezirke) auf der Grundlage der Landtagswahl 2016 neu ausgewählt. Wahlbezirke der Wahlkreise 10 Göppingen, 37 Wiesloch und 43 Calw sind nicht in die Statistik einbezogen.

Die Sonderauszählungen werden unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen durchgeführt. Einzelheiten über die Durchführung der Wahlstatistik, insbesondere über die erforderlichen Sonderaufdrucke auf den Stimmzetteln und die benötigte Anzahl der einzelnen Stimmzettel sowie über die Durchführung der Auszählungen und die Auswertung werden Ihnen sowie den Gemeinden vom Statistischen Landesamt in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Wie bei den Parlamentswahlen des Bundes erstrecken sich die statistischen Sonderauszählungen auch auf die Briefwahl. Nach § 60 Absatz 4 Satz 2 LWG werden sechs Geburtsjahresgruppen je Geschlecht gebildet. Gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich und divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechterausprägungen „divers“ oder „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.

Ich bitte die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter, in deren Zuständigkeitsbereich die Wahlstatistik durchgeführt wird, den Kreiswahlausschuss über den Zweck, die Rechtsgrundlagen und die Art der Durchführung der statistischen Sonderauszählungen zu verständigen und die Gemeinden um entsprechende Unterrichtung der betroffenen Wahlvorstände zu bitten. Außerdem bitte ich, die betroffenen Gemeinden besonders auf ihre Unterrichtungspflicht gegenüber den Wahlberechtigten und Briefwählern hinzuweisen (§ 60 Absatz 2 Sätze 7 bis 9 LWG). Als Alternative zur öffentlichen Bekanntmachung bietet sich die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Wahlbenachrichtigung an. In diesem Fall sind Wahlberechtigte, die nach § 12 Absatz 3 LWO ausnahmsweise keine Wahlbenachrichtigung erhalten, auf andere geeignete Weise über die Durchführung der Wahlstatistik zu informieren. Außerdem sind die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, dass weder die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag noch die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die statistischen Sonderauszählungen verzögert oder sonst beeinträchtigt werden dürfen (§ 60 Absatz 8 Satz 1 LWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Statistiken nach § 60 Absatz 2 LWG ist grundsätzlich dem Statistischen Landesamt vorbehalten (§ 60 Absatz 8 Satz 2 LWG). Die Ergebnisse der Sonderauszählungen für einzelne Wahlbezirke oder Briefwahlbezirke dürfen nach § 60 Absatz 8 Satz 3 LWG nicht bekannt gegeben werden.

Das Statistische Landesamt wird den betroffenen Gemeinden – wie in der Vergangenheit – Plakate mit einer Bekanntmachung über die wahlstatistischen Auszählungen für jeden der ausgewählten Wahlbezirke sowie Merkblätter über die repräsentative Wahlstatistik für die Abgabe an Wahlberechtigte sowie für den Versand an Briefwähler, die in einem ausgewählten Stichprobenwahlbezirk einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, übermitteln. Ich habe keine Bedenken, wenn die Gemeinden im Rahmen ihrer Bekanntmachungs- und Hinweispflicht das Merkblatt vollständig oder auszugsweise verwerten.

Die Gemeinden, die wahlstatistische Auszählungen nach § 60 Absatz 7 LWG durchführen wollen, haben darauf zu achten, dass diese der vorherigen Zustimmung des Kreiswahlleiters bzw. der Kreiswahlleiterin und ggf. auch der Landeswahlleiterin bedürfen, nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesstatistikgesetzes durch Satzung angeordnet werden müssen und nur in einer Statistikstelle nach § 9 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes vorgenommen werden dürfen.

Ich bitte, die Gemeinden Ihres Wahlkreises zu unterrichten. Die kommunalen Landesverbände erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cornelia Nesch